Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9998 — Sumitomo/Tech Mahindra/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/14)

1. Am 19. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan),

— Tech Mahindra Limited („Tech Mahindra“, Indien),

— SCTM Engineering Corporation („Zielunternehmen“, Japan), ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das gemeinsam von der Sumitomo Corporation und Tech Mahindra kontrolliert wird.

Sumitomo und Tech Mahindra übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sumitomo: Handels- und Investmentgesellschaft, die zahlreiche Dienstleistungen und Produkte unter anderem in folgenden Bereichen anbietet: Metallhandel, Transport- und Bausysteme, Umwelt und Infrastruktur, Medien, Netze und Lifestyle-Güter, mineralische Rohstoffe, Energie, Chemikalien und Elektronik,

— Tech Mahindra: weltweit tätiges Technologieunternehmen, das IT-Dienstleistungen sowie Dienstleistungen zum Outsourcing von Geschäftsprozessen für Kunden aus zahlreichen Branchen wie Telekommunikation, Medien und Unterhaltung, verarbeitendes Gewerbe, Bank- und Finanzdienstleistungen, Biowissenschaften, Einzelhandel und Konsumgüter sowie Öl und Gas erbringt,

— Zielunternehmen: Ingenieurdienstleistungen und Produktentwicklung für die Automobilindustrie, Fahrerassistenzsysteme (ADAS), autonomes Fahren, Vehicle-to-Everything- (V2X) und 5G-Drahtloskommunikation sowie andere vernetzte und digitale Dienstleistungen für die Automobilindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9998 — Sumitomo/Tech Mahindra/JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN